STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ
UND FÜR EUROPA

Freistaat
SACHSEN

Das Schöffenamt in Sachsen

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie interessieren sich für das für die Strafrechtspflege sehr wichtige, verantwortungsvolle Schöffenamt. Falls Sie bereits zur Schöffin oder zum Schöffen gewählt worden sind, darf ich Sie herzlich beglückwünschen. Vor allem aber möchte ich Ihnen danken, dass Sie als Schöffe einen wichtigen Beitrag zur Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung leisten wollen. Die Arbeit der Schöffen unterstützt die Akzeptanz gerade strafrechtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung. Sie stehen dafür, dass die Urteile »im Namen des Volkes« gesprochen werden. Ihr Einsatz ist nicht selbstverständlich, weil das Ehrenamt des Schöffen neben der zeitlichen Inanspruchnahme bei schwierigen und für den Angeklagten weitreichenden Entscheidungen persönliche Belastungen mit sich bringen kann.

Die vorliegende Informationsschrift will Ihnen die Stellung und Funktion des Schöffen in unserer Rechtsordnung nahe bringen sowie einen Überblick über den Gang des Strafverfahrens geben. Sie soll eine kleine Hilfe sein bei der Ausübung Ihres für den Rechtsstaat wichtigen Schöffenamtes oder bei der Entscheidung, sich für ein solches Amt zu bewerben.

Für Ihre Kandidatur zum Schöffenamt wünsche ich Ihnen viel Erfolg und sollten Sie bereits gewählt sein, wünsche ich Ihnen Kraft, innere Ruhe und Entschlossenheit und das richtige Fingerspitzengefühl, um Justitias Waage im richtigen Gewicht zu halten.

Dresden, im Dezember 2012

Dr. Jürgen Martens
Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa

Inhalt

Vorwort **03**

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes **06**
Grundlagen 06
Das Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt 06
Der Schöffe als ehrenamtlicher Richter 07
Bindung an Recht und Gesetz 07
Das Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter 07
Objektivität und Unparteilichkeit 08
Grundlagen des Strafrechts 09
Voraussetzung für eine Bestrafung 09

Strafarten **10**
Geldstrafe 10
Freiheitsstrafe 10
Strafaussetzung zur Bewährung 11
Maßregeln der Besserung und Sicherung 11
Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe 12
Einstellung bei geringer Schuld oder nach Erfüllung von Auflagen 12

Urteilsfindung **14**
Strafzumessung 14
Zweck der Strafe 14

Grundlagen des Jugendstrafrechts **16**
Zuständigkeit der Jugendgerichte 16
Wesen des Jugendstrafrechts 16
Erziehungsmaßregeln 17
Zuchtmittel 17
Jugendstrafe 17
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe 18
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung 18

Organisation der Strafgerichte **20**
Amtsgerichte 20
Landgerichte 20
Jugendkammern 21
Berufungsgerichte 22
Revisionsgerichte 22

Vorbereitung und Gang der Hauptverhandlung **24**
Ermittlungsverfahren und Eröffnungsverfahren 24
Hauptverhandlung 24
Fragerecht der Schöffen 25
Beweisaufnahme 25
Plädoyers 26
Urteilsberatung 26
Abstimmung und Urteilsverkündung 26
Rechtsmittel 27

Verwirklichung des Urteilsspruchs **28**
Strafvollstreckung 28
Begnadigung 28
Strafvollzug 28
Jugendstrafvollzug 30

Anhang 32
Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über versicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes

Grundlagen

Sie sind zur Schöffin oder zum Schöffen gewählt worden. Die Grundlage für Ihr neues Amt findet sich letztlich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: »… Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«. Die Verfassung des Freistaates Sachsen bestimmt: »An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze mit.«.

Ihr Amt beruht somit auf der Verfassung, der grundlegenden Ordnung unseres staatlichen Lebens. Durch Ihre Tätigkeit als Schöffe erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

Das Schöffenamt ist freilich nicht erst durch unsere sächsische oder die nur einige Jahrzehnte alte deutsche Demokratie geschaffen worden. In seinen Wurzeln reicht es bis in die Zeit der karolingischen Kaiser und noch weiter zurück. Abgesehen von wenigen Jahrhunderten mit absolutistischer Staatsauffassung waren seither stets juristische Laien aus dem Volke in irgendeiner Form an der Rechtsprechung beteiligt.

Das Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt

Als Schöffe üben Sie einen Teil der Staatsgewalt aus. Das Ihnen damit entgegengebrachte Vertrauen verlangt von Ihnen ein hohes Maß an Verantwortung. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden.

Das Volk braucht die befriedende und ordnende Kraft des Rechts auch und gerade in unserer modernen Gesellschaft. Ohne Recht und Gesetz – auch Strafgesetz – könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen, gewährleistet die Strafrechtsordnung einen Teil unser aller Freiheit.

Es ist die Aufgabe eines jeden Richters, also auch der Schöffen, im Bewusstsein der Verantwortung für das Wohl aller und das Schicksal des Einzelnen, Recht im besten Sinne des Wortes zu sprechen.

Der Schöffe als ehrenamtlicher Richter

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, spielt keine Rolle.

Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Bindung an Recht und Gesetz

Die ehrenamtlichen Richter sind ebenso wie die Berufsrichter an Recht und Gesetz gebunden. Was von der Rechtsordnung vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden; eine Entscheidung über die Geltung und den Inhalt der Gesetze steht grundsätzlich nur dem Gesetzgeber, nicht aber den Berufs- oder Laienrichtern zu. Beide Arten von Richtern werden daher sogar mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie sich einer vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig machen.

Das Verhältnis des Schöffen zum Berufsrichter

Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Sie in der Regel bei den Berufsrichtern erfragen müssen. An deren Meinung werden Sie sich auch orientieren, wenn es darum geht, wie Gesetze auszulegen

sind; allerdings können Sie verlangen, dass Ihnen die Berufsrichter den Inhalt der Gesetze und ihre Rechtsmeinung klar und verständlich darlegen. Sind Sie also bloße Helfer der Berufsrichter? Davon kann keine Rede sein.

Ganz besonders sind Sie aufgerufen, in allen Fragen, die tatsächliche Feststellungen betreffen, Ihr eigenes Urteilsvermögen zu nutzen. Ob Sie es zum Beispiel für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag, an einem bestimmten Ort einen Gegenstand gestohlen hat, müssen Sie nach Beratung im Richtergremium selbst beurteilen. Es trifft Sie also die Aufgabe, an der Würdigung der erhobenen Beweise mitzuwirken. Demgemäß müssen Sie mitentscheiden, ob und inwieweit Sie einen Angeklagten einer bestimmten Tat für schuldig halten und welche Rechtsfolgen daran anknüpfen.

Objektivität und Unparteilichkeit

Justitia trägt Ihre Augenbinde, um ohne Ansehen der Person zu entscheiden. Sie will nicht die Augen vor der Wahrheit verschließen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie in Ausübung des Richteramtes Sachlichkeit und den Willen zur Wahrheitsfindung über alles stellen werden. Wir alle, auch die Berufsrichter, sind freilich Menschen mit persönlichem Schicksal, mit geprägten Auffassungen religiöser, weltanschaulicher und politischer Natur. Wir könnten dazu neigen, solche Ansichten auch in unsere Entscheidungen im Prozess hineinzutragen.

Der feste Wille, nach Objektivität und Unparteilichkeit zu streben, ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein Richteramt. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, wenn Sie sich bei der Ausübung Ihres Amtes als Vertreter einer politischen Richtung, einer Konfession oder einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe fühlen würden. Ihr Amt ist Ihnen von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen worden. Nach Ihrem Schöffeneid oder Schöffengelöbnis sind Sie nur dieser verpflichtet.

Bei der Ausübung Ihres Amtes werden Sie daher auch bestrebt sein, ebenso wie die Berufsrichter, den Eindruck der Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Umso mehr werden Sie bei der Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen alles vermeiden, was dafür sprechen könnte, dass Sie schon vor dem Abschluss der Beweisaufnahme und der durchgeführten Beratung eine endgültige Auffassung über die Schuldfrage oder die Rechtsfolgen der Tat gewonnen hätten.

Grundlagen des Strafrechts

Für Sie als Schöffe ist es von Bedeutung zu wissen, welche Voraussetzungen nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann, auf welche Rechtsfolgen gegen ihn erkannt werden darf und welche Zwecke damit verfolgt werden.

Voraussetzung für eine Bestrafung

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Damit man das von einem Menschen sagen kann, muss feststehen, dass er eine Handlung begangen hat, die gegen ein Strafgesetz verstößt. Die Juristen sprechen hier von einer tatbestandsmäßigen Handlung. Diese Handlung ist im Gesetz genau beschrieben. Der Angeklagte kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht auf Grund der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass seine Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. Überzeugung in diesem Sinne bedeutet, dass keine vernünftigen Zweifel bestehen. Justitias Waage steht ein wenig schief, nicht weil sie zur Ungerechtigkeit neigt, sondern um den Grundsatz in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten, zu symbolisieren.

So kann z. B. wegen Totschlags nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen ihn nur wegen fahrlässiger Tötung auf eine Strafe erkannt werden. Treten aber zur vorsätzlichen Tötung bestimmte andere Umstände hinzu, wie z. B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe des Täters, so ist wegen Mordes zu verurteilen.

Eine an sich tatbestandsmäßige Handlung führt dann nicht zu einer Verurteilung, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Hierfür sei als Beispiel der Rechtfertigungsgrund der Notwehr angeführt; hat z. B. jemand einen Menschen vorsätzlich getötet, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben oder das eines anderen abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig.

Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gesetz gibt für jede Straftat einen sogenannten Strafrahmen vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und Täter eine Strafe festzusetzen hat. So kann z. B. für (einfachen) Diebstahl innerhalb dieses Rahmens auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat bis höchstens fünf Jahren erkannt werden.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach sogenannten Tagessätzen verhängt, deren Zahl auf der Grundlage der Schuld des Täters, deren Höhe aber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt wird; demgemäß kann ein Tagessatz bei verschiedenen Tätern z. B. 10 EUR, 100 EUR oder 500 EUR betragen. Auf diese Weise soll jeder Täter entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen bestraft werden. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend der Zahl der Tagessätze; einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Dem Täter kann im Rahmen der Strafvollstreckung gestattet werden, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Leistung von gemeinnütziger Arbeit abzuwenden.

Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe reicht von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen werden, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen, wenn besondere Um-

stände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, ihre Verhängung zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Strafaussetzung zur Bewährung

Ein wesentliches Mittel zur Einwirkung auf einen Täter, gegen den eine Freiheitsstrafe festgesetzt wird, stellt die Strafaussetzung zur Bewährung dar. Hiervon wird Gebrauch gemacht, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Eine Strafaussetzung ist zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt ist, unter besonderen Voraussetzungen auch bei Verurteilung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Der Verurteilte wird einem Bewährungshelfer unterstellt, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. Ferner können ihm Bewährungsauflagen gemacht werden, z. B. den Schaden wiedergutzumachen oder einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder neben ihnen kann das Gericht auf sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen. Hierzu zählt die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus bei z. B. wegen einer krankhaft seelischen Störung schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Zu nennen sind ferner die Einweisung in eine Entziehungsanstalt (z. B. bei Alkohol- oder Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z. B. bei Verkehrsdelikten), das Berufsverbot

(z. B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes) und die Sicherungsverwahrung bei gefährlichen Wiederholungstätern. Für bestimmte Täter darf Führungsaufsicht verhängt werden. Der Verurteilte wird dann einem Bewährungshelfer und einer Aufsichtsstelle unterstellt.

Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe

Hiermit sind noch nicht alle Möglichkeiten aufgezählt, mit denen das Gericht auf eine Straftat reagieren kann. Kommt nur Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen in Betracht, kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen den Täter neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, ähnlich der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung.

Haben die Folgen einer Straftat den Täter selbst schwer getroffen, kann das Gericht in besonderen Ausnahmefällen den Täter nur schuldig sprechen, von einer Bestrafung aber absehen.

Einstellung bei geringer Schuld oder nach Erfüllung von Auflagen

Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, also eine Straftat, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist, kann das Gericht nach verschiedenen Vorschriften das Verfahren ohne Urteil einstellen, etwa bei geringer Schuld des Täters oder wenn Auflagen oder Weisungen ausreichend erscheinen, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

Als eine solche Auflage kommt insbesondere die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation in Betracht.

Dem Beschuldigten kann auch zur Auflage gemacht werden, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben.

Urteilsfindung

Strafzumessung

Wie soll nun ein Gericht aus allen diesen Möglichkeiten, auf eine Straftat zu reagieren, die richtige Entscheidung finden? Kommt es zu einer Verurteilung, so wird es darauf ankommen, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und dem jeweiligen Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen.

Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet:

»Warum kann ein Mensch überhaupt bestraft werden, welche Zwecke werden mit einer Strafe verfolgt?«

Es gilt der Grundsatz, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft verantwortlich ist; andernfalls könnte er auch nicht die Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unseren Verfassungen garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher die Grundlage für die Verhängung und Zumessung der Strafe.

Strafe ist die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Strafe ist nicht um der Vergeltung willen da. Sie wird vielmehr angedroht, verhängt und vollzogen, um dazu beizutragen, dass die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten (durch andere oder durch denselben Täter) verringert wird. Strafe stellt den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft die Bedeutung der Rechtsgebote vor Augen. Ohne sie würde das Bewusstsein der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung Schaden leiden. Der Richter muss also mit seinem Spruch die Rechtsordnung bewahren helfen, damit andere geschützt werden.

Mit der Bestrafung soll zugleich der Versuch unternommen werden, den Täter von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Der Täter soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert (»resozialisiert«) werden. Bei der Auswahl und Bemessung der Strafe oder Maßregel muss sich der Richter daher stets auch dieses Ziels bewusst sein.

Grundlagen des Jugendstrafrechts

Schöffen bei den Jugendgerichten (Jugendschöffen) – es sollen jeweils eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe mitwirken – müssen sich mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts vertraut machen.

Zuständigkeit der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte haben zu entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war.

Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung nicht reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Wesen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger, noch in der Entwicklung stehender Menschen anders zu beurteilen ist als die Erwachsener und dass deshalb auch anders darauf reagiert werden muss.

Während man in früheren Zeiten junge Menschen ebenso wie Erwachsene bestrafte, nur etwas milder, steht den Jugendgerichten heute ein speziell auf Jugendliche zugeschnittenes System von Rechtsfolgen zur Verfügung, das vom Gedanken der Erziehung beherrscht ist und das Strafensystem des allgemeinen Strafrechts verdrängt.

Bei Heranwachsenden ist das Jugendstrafrecht in der Regel dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn sich die Tat nach den gesamten Umständen als eine typische Jugendverfehlung darstellt.

Das Gesetz unterscheidet Erziehungsmaßregeln (Weisungen, Anordnung der Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung), Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen und Jugendarrest) und Jugendstrafe.

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln verfolgen den Zweck, Erziehungsmängeln entgegenzuwirken, die in der Straftat ihren Ausdruck gefunden haben.

Die größte praktische Bedeutung haben Weisungen. Das sind Gebote und Verbote für die Lebensführung. In Betracht kommt etwa die Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen oder an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, aber auch die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen oder in einem Heim zu wohnen. Auch kann die Weisung erteilt werden, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

Zuchtmittel

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn dem jungen Menschen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene strafbare Unrecht einzustehen hat. Dem jungen Angeklagten kann auferlegt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen. Das eindringlichste Zuchtmittel ist die Verhängung von Jugendarrest, der als Freizeitarrest (Wochenendarrest – höchstens zweimal), als Kurzarrest (höchstens vier Tage) und als Dauerarrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen) möglich ist. Zuchtmittel haben wie die Erziehungsmaßregeln nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Der Verurteilte kann sich also nach wie vor als nicht vorbestraft bezeichnen.

Jugendstrafe

Jugendstrafe bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie ist den Fällen vorbehalten, in denen wegen der schädlichen Neigungen des jungen Menschen Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest zur Erziehung nicht ausreichen oder in denen wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Von schädlichen Neigungen in diesem Sinn spricht man, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Die Jugendstrafe ist Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, bei Heranwachsenden und bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß für Heranwachsende 15 Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Kann dagegen auf Grund der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann das Gericht die Schuld feststellen und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist, kann auch eine Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. In den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe wird der Verurteilte stets einem Bewährungshelfer unterstellt.

Organisation der Strafgerichte

Es wird Sie interessieren, bei welchen Gerichten Schöffen tätig werden. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Beurteilung der Straftaten je nach ihrer Schwere verschiedenen Gerichten und bei diesen errichteten Spruchkörpern zugewiesen. An den meisten dieser Spruchkörper sind Schöffen beteiligt.

Amtsgerichte

Bei den 25 Amtsgerichten in Sachsen wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Über Straftaten von geringerer Bedeutung urteilt der Einzelrichter allein. Straftaten von größerer Bedeutung sind dem Schöffengericht zugewiesen, das in Sachsen bei jedem Amtsgericht gebildet ist und aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen besteht. In Ausnahmefällen kann ein weiterer Berufsrichter hinzukommen. Die Strafgewalt des Amtsgerichts ist begrenzt. Es darf nicht auf eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in Sicherungsverwahrung erkennen. In Jugendstrafsachen entspricht der Jugendrichter dem Strafrichter. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen. Es kann auf Jugendstrafe bis zum Höchstmaß von fünf, unter bestimmten Voraussetzungen sogar von zehn Jahren, und – bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht – auf Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Landgerichte

Bei den sächsischen Landgerichten (Bautzen – bis zum 31. Dezember 2012, ab 1. Januar 2013 als Zweigstelle des Landgerichts Görlitz weiterbestehend – Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau) sind große Strafkammern gebildet, die in erster Instanz über Verbrechen zu

urteilen haben, d. h. über solche Taten, die das Gesetz mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Sie sind außerdem zuständig für alle sonstigen Fälle, bei denen eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, welche die Strafgewalt des Schöffengerichts übersteigt, oder bei denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Sicherungsverwahrung zu erwarten ist. Ferner kann die Staatsanwaltschaft auch wegen der besonderen Bedeutung eines Falles Anklage zum Landgericht erheben. Die großen Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht entscheidet, die Anordnung oder der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung bzw. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kommen oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint.

Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u. a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung »Schwurgericht« führen. Sie sind mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Besondere Strafkammern für Wirtschaftsstrafsachen gibt es in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Görlitz.

Jugendkammern

Bei den Landgerichten sind Jugendkammern eingerichtet, die grundsätzlich erstinstanzlich über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden haben, die sonst zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden oder die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen des besonderen Umfangs übernehmen; ferner bei verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene, wenn für die Erwachsenen eine große Strafkammer zuständig wäre.

Die Jugendkammern sind mit zwei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt, wenn nicht die Sache nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört, bei bestimmten

Taten eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint.

Berufungsgerichte

Die Landgerichte haben nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beim Amtsgericht und des Schöffengerichts beim Amtsgericht zu entscheiden. In Jugendsachen hat die Jugendkammer über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts zu entscheiden. In allen diesen Fällen wirken zwei Schöffen mit.

Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision ist gegen erst- und zweitinstanzliche Urteile der Landgerichte (wahlweise auch anstelle der Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile) gegeben. Es führt zum Oberlandesgericht in Dresden oder – bei erstinstanzlichen Urteilen der Landgerichte – zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichter tätig.

Vorbereitung und Gang der Hauptverhandlung

Die Beteiligung der Schöffen am Strafverfahren beginnt erst mit der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits die beiden folgenden Abschnitte durchlaufen.

Ermittlungsverfahren und Eröffnungsverfahren

Im ersten Abschnitt, dem sogenannten Ermittlungsverfahren, hat die Staatsanwaltschaft, meist unter Einschaltung der Polizei, untersucht, ob gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Hat sie dies bejaht und Anklage zum Gericht erhoben, so hat dieses daraufhin im zweiten Abschnitt, dem sogenannten Eröffnungsverfahren, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird.

Mit diesem Eröffnungsbeschluss hat das Gericht zugleich den Gegenstand des weiteren Verfahrens abgegrenzt: Nur über die Tat, die in dem Eröffnungsbeschluss bezeichnet ist, darf das Urteil des Gerichts ergehen.

Hauptverhandlung

Damit der Gegenstand der Anschuldigung jedem Beteiligten klar wird, verliest der Staatsanwalt, nachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten festgestellt worden sind, die vom Gericht zugelassene Anklage. Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es, nunmehr zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen den Angeklagten zu Recht besteht oder nicht. Hieran haben das Gericht einschließlich der Schöffen und auch der Staatsanwalt mitzuwirken, der nicht nur die den Angeklagten belastenden Momente vorzutragen hat.

Von Zeugen, die sich selbst oder z. B. nahe Angehörige belasten könnten, wird nicht verlangt, dass sie aktiv zur Wahrheitsfindung bei-

tragen. Sie haben das Recht, die Auskunft bzw. das Zeugnis zu verweigern. Entschließen sie sich dennoch zur Aussage, muss diese der Wahrheit entsprechen. Falls nicht, machen sie sich strafbar z. B. in Form der falschen uneidlichen Aussage oder des Meineides.

Der Angeklagte kann von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen; er darf auch die Unwahrheit sagen. Bei der Urteilsfindung darf dies nicht zu Lasten des Angeklagten bewertet werden. Allerdings darf der Angeklagte niemand anderen fälschlicherweise einer Straftat bezichtigen. Aufgabe des Verteidigers ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte seines Mandanten im Verfahren gewahrt bleiben und dass alles vorgetragen wird, was für den Angeklagten spricht.

Im Jugendstrafverfahren kann die Jugendgerichtshilfe (meist ein Vertreter des Jugendamtes) über die Entwicklung des jungen Angeklagten berichten und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Erziehungsberechtigte sollen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich; nicht öffentlich ist sie in Verfahren, die sich ausschließlich gegen Jugendliche richten.

Fragerecht der Schöffen

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, bestimmt das Gesetz, dass sie unter der Leitung des Vorsitzenden steht. Das bedeutet z. B., dass die Beteiligten – auch die Schöffen – nicht von sich aus Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat – wozu er allerdings (außer bei Fragen an Zeugen unter 16 Jahren) verpflichtet ist. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

Allgemein gilt, dass Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn dies zur Wahrheitsfindung unerlässlich ist; bei Fragen an Opfer von Straftaten, vor allem an Opfer von Gewalttaten, ist der besonderen Situation der Opfer Rechnung zu tragen.

Beweisaufnahme

Auf die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache oder dessen Erklärung, nicht aussagen zu wollen, folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie kann in der Vernehmung von Zeugen und Sachver-

ständigen, der Verlesung von Urkunden und einer Inaugenscheinnahme bestehen und ist auf alle erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken.

Ziel der Beweisaufnahme ist es, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn der Richter vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, also keine vernünftigen Zweifel bestehen, darf er sie als erwiesen ansehen. Hat er noch Zweifel, so muss er zunächst versuchen, durch Ausschöpfung aller Beweismittel eine Klärung herbeizuführen. Ist dies aber nicht möglich, so muss er von dem Tatsachenhergang ausgehen, der dem Angeklagten günstiger ist. Dies ist die Bedeutung des alten Rechtssatzes »Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)«.

Plädoyers

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie in ihren Schlussvorträgen (Plädoyers) das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Urteilsberatung

Nunmehr haben die Berufsrichter und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, alles zu erwägen und gegebenenfalls zu erörtern, was die Hauptverhandlung zum Gegenstand des Verfahrens ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Richter – auch die Schöffen – nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung. Sie müssen alle Beweise gewissenhaft würdigen.

Abstimmung und Urteilsverkündung

Die Beratung ist geheim und findet daher gewöhnlich in einem besonderen Raum statt. Sie endet mit der Abstimmung, bei der für jede zu Lasten des Angeklagten gehende Entscheidung hinsichtlich der Schuldfrage und der Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffen den Ausschlag gibt. Im Übrigen gilt die absolute Mehrheit der Stimmen. Eine Stimmenthaltung

ist nicht möglich. Das Urteil wird sodann vom Vorsitzenden in öffentlicher Verhandlung verkündet.

Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist bindend. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und beispielsweise den bereits freigesprochenen Angeklagten doch noch verurteilen. Urteile können aber vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln – Berufung und Revision – angefochten werden.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung je nach Umfang der Anfechtung auch die Feststellung des Sachverhaltes (die Beweisaufnahme) wiederholt wird, während bei der Revision von den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts ausgegangen und lediglich geprüft wird, ob die Vorinstanz das Recht richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen.

Es darf erstens grundsätzlich nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten wird.

Zweitens ist zu beachten, dass das Berufungsurteil dann, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, für ihn nicht nachteiliger ausfallen darf als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, etwa weil der Instanzenweg erschöpft ist oder weil die Anfechtungsfristen abgelaufen sind, so wird es rechtskräftig. Das bedeutet, dass es jetzt unabänderlich ist – von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann nunmehr die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

Verwirklichung des Urteilsspruchs

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung hat die Staatsanwaltschaft zu betreiben. Sie hat z. B. die Beitreibung einer Geldstrafe oder die Einweisung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt zu veranlassen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, etwa darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob ein Strafgefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen getroffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter.

Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können schließlich auch noch durch Begnadigung umgestaltet werden. Sie dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen können. Das Gnadenrecht steht dem Ministerpräsidenten zu, der es weitgehend auf den Staatsminister der Justiz und für Europa übertragen hat. In allerdings sehr beschränktem Umfang können auch die Präsidenten der Gerichte, die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter das Gnadenrecht ausüben.

Strafvollzug

Sachsen verfügt derzeit über zehn Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe und ein zur Justizvollzugsanstalt Leipzig gehörendes Justizvollzugskrankenhaus.

Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichzeitig dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dem Ziel des Vollzuges, den Inhaftierten für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten und ihn letztlich vor einem Rückfall in die Straffälligkeit zu bewahren, dienen insbesondere:

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- die Teilnahme an geeigneten allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen,
- die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgang und Urlaub,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
- die sorgfältige Vorbereitung auf die Entlassung.

Diese Grundsätze bestimmen die Arbeit in den sächsischen Justizvollzugsanstalten. Sie bedingen einen verantwortungsvollen Einsatz des Personals, die Bereitstellung von erheblichen Finanzmitteln, aber auch Verständnis und Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Im sächsischen Justizvollzug arbeiten derzeit ca. 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angehörige des (uniformierten) Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Verwaltungsdienstes oder eines Fachdienstes (Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer, Ärzte und Pfarrer). Allen Bediensteten gemeinsam obliegt die Resozialisierungsarbeit, aber auch die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten.

Alle Anstrengungen der Mitarbeiter sind allerdings vergeblich, wenn der Gefangene nicht bereit ist, bei der Resozialisierung mitzuwirken. Im Übrigen setzt eine erfolgreiche Resozialisierung auch die Bereitschaft der Gesellschaft voraus, den Strafentlassenen eine faire Chance für einen Neubeginn einzuräumen.

Jugendstrafvollzug

Jugendstrafe wird in Sachsen in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen sowie in den Jugendabteilungen der Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Zwickau vollzogen. Nach dem Jugendgerichtsgesetz soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Das Schwergewicht des Jugendstrafvollzuges liegt also in der Erziehung der jungen Gefangenen. Durch ein Angebot von schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, durch die Zuweisung sinnvoller und für den jungen Gefangenen geeigneter Arbeit, durch die Anleitung zu einem vernünftigen Freizeitverhalten und durch eine besonders intensive Betreuung wird versucht, dieses Ziel zu erreichen.

Da hierbei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die täglich mit den jungen Gefangenen arbeiten, besondere Bedeutung zukommt, sind im Bereich des Jugendstrafvollzuges neben ausgewählten Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes auch verstärkt Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter eingesetzt.

Anhang

Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

1. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

a) Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

b) Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch SGB V haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1a Abs. 2 Satz 2).

2. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen
a) Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

b) In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Den hierauf entfallenden Rentenversicherungsbeitrag hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer allein zu tragen. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch SGB IV gesetzlich verpflichtet, an die Einzugsstelle Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Er hat seinerseits das Recht, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen vgl. § 28g S. 3 SGB IV, den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend zu machen. Dieser Beitragsanteil umfasst sowohl den hälftigen Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.)

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesen Personenkreisen: § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28 m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28 e und 28 g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Dies sind für die

Krankenversicherung
die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Knappschaft),

Rentenversicherung
die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

Unfallversicherung
die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesaufsichtsbehörde und Ausführungsbehörden der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden
E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de
www.justiz.sachsen.de
Gestaltung und Realisierung:
Löser & Partner, Dresden
Fotos:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Aufnahmen erstellt durch Peter Kossok und Sebastian Bergner
Druck:
dfd Druckfabrik Dresden
Auflagenhöhe:
20.000 Stück
Redaktionsschluss:
12/2012
Bezug:
kostenlos
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Tel.: (0351) 2103671 oder (0351) 2103672
Fax: (0351) 2103681
publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis:
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Copyright:
Die Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.